



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

1 B 190/20

EINGEGANGEN

09. Nov. 2020

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-283/19 -

gegen

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen - [REDACTED] -

– Antragsgegner –

wegen [REDACTED] Aufenthaltserlaubnis (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, b und 25 Abs. 5 AufenthG)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 6. November 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (1 A 189/20) gegen die in Ziffer 1 des Bescheides des Antragsgegners vom 05.06.2020 verfügte Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin vom 08.07.2020,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (1 A 189/20) gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis anzuordnen,

hat Erfolg, da er zulässig und begründet ist.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthaft, nachdem die Antragstellerin den Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG am 15.11.2019 und damit noch vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis (25.04.2020) gestellt hat, vgl. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vgl. zur Statthaftigkeit Nds. OVG, Beschluss vom 12.12.2013 – 8 ME 162/13 –, juris, Rn. 17).

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entfällt zudem nicht dadurch, dass der Antragsgegner die Abschiebung der Antragstellerin gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgesetzt hat (siehe Duldung vom 08.10.2020, Bl. 599 d. BA 006 zu 1 A 189/20). Dies gilt vorliegend allein deswegen, weil die Duldung mit dem Abschluss des hiesigen Eilverfahrens erlischt, würde aber auch im Übrigen das Rechtsschutzinteresse nicht in Frage stellen (vgl. dazu Nds. OVG, Beschluss vom 10.03.2020 – 13 ME 30/20 –, juris, Rn. 5).

Der auch sonst zulässige Antrag ist auch begründet. Das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der im Bescheid vom 05.06.2020 enthaltenen Regelung zu 1, weil der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung aller Voraussicht nach insoweit rechtswidrig ist.

Die Antragstellerin hat voraussichtlich einen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels aus hier allein in Betracht kommenden humanitären Gründen.

Zwar ergibt sich der Verlängerungsanspruch weder aus §§ 25a Abs. 1, 8 Abs. 1 AufenthG, noch aus § 25b AufenthG, jedoch hat die Antragstellerin bei summarischer Prüfung voraussichtlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Ein Verlängerungsanspruch nach §§ 25a Abs. 1, 8 Abs. 1 AufenthG scheidet schon deswegen aus, weil die Antragstellerin weder seit vier Jahren eine Schule erfolgreich besucht, noch einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG, weil sie jedenfalls bis dato keine Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nachgewiesen hat (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Alt. 2 AufenthG).

Die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG sind hingegen erfüllt.

Die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG verbietet sich vorliegend aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes nicht.

Es ist zwar grundsätzlich ausgeschlossen, einem Ausländer, der – wie die Antragstellerin – dem Anwendungsbereich der §§ 25a, 25b AufenthG unterfällt, der aber die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen für eine aufenthaltsrechtsbegründende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens gleichwohl ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu gewähren (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 12.03.2013 – 8 LA 13/13 –, juris, Rn. 13; Beschluss vom 31.10.2012 – 11 ME 275/12 –, juris, Rn. 6; Urteil vom 08.02.2018 – 13 LB 43/17 –, juris, Rn. 81 ff.). Dabei verfolgt die genannte Rechtsprechung, der die Kammer folgt, eine Umgehung der besonderen Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG mit dem Argument zu verhindern, der Ausländer sei ein faktischer Inländer und habe deswegen einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Dabei geht es aber ersichtlich nur darum, einen Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens zu verhindern. Nicht erfasst sind Situationen, in denen es dem Ausländer – wie hier der Antragstellerin – um einen anderen zur Unmöglichkeit seiner Ausreise führenden (separaten und rein familiären) Grund geht, wie das hier in Rede stehende Vorliegen einer Beistandsgemeinschaft, die nicht im Ausland gelebt werden kann. Denn in einem solchen Fall werden die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG nicht umgangen, da diese den Fall einer Aufenthaltserlaubnis allein aufgrund familiärer Angewiesenheit nicht erfassen wollen (vgl. zur eigenständigen Bedeutung des Familienlebens im Rahmen von § 25 Abs. 5 AufenthG neben §§ 25a und 25b AufenthG auch Nds. OVG, Beschluss vom 17.08.2020 – 8 ME 60/20 –, juris, Rn. 66 ff.). Nichts Abweichendes ergibt sich bei systematischer Betrachtung des § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG. Nur weil dort die Pflege eines nahen Angehörigen durch den Ausländer gesetzlich honoriert wird, erschöpft sich dieser Umstand schon deswegen nicht darin, weil die Annahme einer sog. Beistandsgemeinschaft (dazu sogleich) über die bloße Pflege hinausgeht und ihr deswegen ein eigener anzuerkennender (und damit über §§ 25a, 25b AufenthG hinausgehender) Wert zukommt.

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Im Rahmen der allein möglichen summarischen Prüfung bestehen gewichtige Gründe dafür, dass eine Abschiebung der Antragstellerin in diesem Sinne aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies folgt aus dem sich aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK ergebenden Schutz der familiären Bindung der Antragstellerin zu ihrem pflegebedürftigen Vater, Herrn [REDACTED] dessen Pflege sie hauptsächlich übernimmt.

Art. 6 Abs. 1 GG erfasst auch die familiären Bindungen eines volljährigen Kindes zu seinen Eltern. Diesen Bindungen wird zwar dann nicht notwendigerweise der Vorrang

vor einwanderungspolitischen Belangen einzuräumen sein, wenn es sich – wie häufig – um eine bloße Begegnungsgemeinschaft handelt. Aus Art. 6 Abs. 1 GG sind aber weitergehende Schutzwirkungen abzuleiten, die auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebieten können, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitgliedes angewiesen ist und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.1995 – 2 BvR 901/95 –, juris, Rn. 8; Nds. OVG, Beschluss vom 01.11.2007 – 10 PA 96/07 –, juris, Rn. 12 f.; Urteil vom 10.12.2008 – 13 LB 13/07 –, juris, Rn. 32; Urteil vom 19.03.2012 – 8 LB 5/11 –, juris, Rn. 47 ff.).

Ein Angewiesensein auf familiäre Lebenshilfe ist zu bejahen, wenn ein Familienangehöriger wesentliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wie die alltäglichen Versorgungsaufgaben und Lebenshilfe im geistig-seelischen Bereich erbringt. Ein solches Bedürfnis kommt in Betracht bei schwerwiegender Erkrankung bzw. Behinderung und/oder fortgeschrittenem Alter mit Pflegebedürftigkeit. Erfasst sind in einem umfassenden Sinne sämtliche persönlichen Betreuungs-, Versorgungs- und Unterstützungsleistungen. Unter den Begriff der familiären Lebenshilfe fallen die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen bei pflegebedürftigen Personen (z.B. Übernahme oder Hilfe bei der Körperpflege, Zubereitung und Verabreichung von Speisen, Hilfe beim Aufstehen, Gehen, Einkaufen, Wäschereinigung) sowie weitere Leistungen wie etwa die Beschaffung und Verabreichung von Medikamenten und die Übernahme sonstiger notwendiger Besorgungen einschließlich des erforderlichen Brief- und Schriftverkehrs etwa mit Behörden, Versicherungen oder Ärzten. Auch wenn ein Teil der Pflegeleistungen von anderen Personen übernommen wird, ist ein Angewiesensein auf die familiäre Lebenshilfe zu bejahen, wenn der betreffende Familienangehörige die wesentlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erbringt (vgl. zu Vorstehendem insgesamt Nds. OVG, Urteil vom 10.12.2008, a. a. O., Rn. 32; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.11.2019 – 2 M 86/19 –, juris, Rn. 12).

Der Vater der Antragstellerin ist auf die Unterstützung durch die Antragstellerin angewiesen, da sie nach Aktenlage die Pflege ihres erheblich erkrankten und pflegebedürftigen Vaters ganz überwiegend übernimmt. Aus den Akten ergibt sich, dass die Antragstellerin eine Wohnung über ihrem Vater bewohnt, der Vater ein eigenständiges Leben aufgrund seiner Erkrankungen nicht mehr führen kann, sondern auf ihre familiäre Lebenshilfe unabweisbar angewiesen ist und die Antragstellerin diese im Rahmen einer gelebten Beistandsgemeinschaft tatsächlich regelmäßig erbringt.

Der Vater der Antragstellerin ist schwerbehindert (GdB 100) und erhielt ab dem 01.07.2018 Pflegegeld nach dem Pflegegrad 4 und ab dem 01.09.2018 nach dem Pflegegrad 3 (siehe Bl. 378 ff. d. BA 003 sowie Bl. 54 ff., 73 d. GA). Nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom [REDACTED].2019 leide der Vater der Antragstellerin an Diabetes mellitus, Typ 2 mit multiplen Komplikationen und dem Verlust der unteren Extremitäten oberhalb des Knies, einseitig. Ferner bestehe eine hochgradige körperliche Schwäche, die Stehfähigkeit sei aufgehoben, sämtliche Transfers könnten nur mit Hilfsmitteln und/oder umfangreicher personeller Hilfe erfolgen. U. a. müssten das Waschen des Oberkörpers, der Haare, des Unterkörpers, das Reinigen der Zahnprothese und das Kämmen komplett übernommen werden (siehe Bl. 55 ff. d. GA).

Gleiches gelte für das An- und Ausziehen, die mundgerechte Zubereitung aller Speisen und das Spritzen des Insulins sowie das Messen des Blutzuckers.

Die Pflege des Vaters wird zudem ganz überwiegend von der Antragstellerin übernommen. Die Antragstellerin ist gegenüber der Pflegekasse und im Rahmen der Feststellung der Pflegestufe stets als die hauptsächlich Pflegendende aufgetreten (aktenkundig seit 01.08.2018, siehe Bl. 380 d BA 003) und hat fortlaufend angegeben, sie erbringe Pflege im Umfang von insgesamt 48 Stunden an sieben Tagen wöchentlich. Nach dem Gutachten des MDK vom 30.07.2019 werde der notwendige Pflegeaufwand durch die Antragstellerin erbracht (Bl. 56, 60, 66 d. GA). Zudem erledige sie das Einkaufen, die Begleitung zu den Arztbesuchen und die hauswirtschaftlichen Verrichtungen sowie die Behördengänge und die finanziellen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat die Antragstellerin auch am 13.07.2020 einen Antrag auf Einrichtung als Betreuerin ihres Vaters beim Amtsgericht Duderstadt gestellt (Bl. 50 ff. d. GA). Das Verfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch auch der Antragsgegner hat sich in seiner Stellungnahme gegenüber dem Betreuungsgericht im Ergebnis für die Bestellung der Antragsgegnerin als Betreuerin ausgesprochen (siehe Schreiben des Antragsgegners an das Betreuungsgericht vom 30.09.2020; Bl. 165 f. d. GA).

Dem Umstand, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit immer wieder kurze Arbeitsverhältnisse vorweisen konnte und sich (ersichtlich) verfahrensbedingt um Arbeit bemüht hat, was sie durch die Vorlage diverser Bewerbungen versuchte zu belegen (siehe Bl. 540 ff. d. BA 004), stellt ihren Vortrag zur Pflege des Vaters nicht in Frage. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, erheblichen Pflegeaufwand neben einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, insbesondere wenn es um – wie im Gutachten des MDK angegeben – 48 Stunden verteilt auf sieben Tage der Woche geht. Dies entspricht einem Pflegeaufwand von knapp 7 Stunden täglich, welcher etwa mit einer Teilzeittätigkeit vereinbar scheint. Seit der Anerkennung der Pflegestufe des Vaters der Antragstellerin (aktenkundig seit 01.08.2018) hat diese nur in Teilzeitbeschäftigung gearbeitet (seit dem 15.08.2018 22,5 Stunden im Restaurant [REDACTED] beendet zu Beginn des Jahres 2019, Bl. 365 ff. d. BA 003; 30 Stunden ab dem 01.09.2020 im Altenpflege- und Senioren-Wohnheim [REDACTED] arbeitgeberseitig gekündigt zum 03.11.2020, Bl. 116 ff. und 164 d. GA). Zuvor, als die Antragstellerin in Vollzeit beschäftigt war, wurde sie nach eigenen Angaben von ihrer im Haushalt des Vaters lebenden Mutter und ihrer nicht dort lebenden Schwester unterstützt. Die Unterstützung durch die Mutter der Antragstellerin steht nunmehr jedoch nach Aktenlage in Frage, weil die Antragstellerin angab, dass diese zum damaligen Zeitpunkt noch mobiler war und unterstützen konnte (siehe zu den Angaben der Antragstellerin den Prüfbericht des Ermittlungsdienstes vom 04.08.2020, Bl. 573a f. d. BA 003).

Auch der Umstand, dass sich die Antragstellerin teilweise um ihre am 03.09.2019 geborene Tochter (Antragstellerin im Verfahren 1 B 188/20) kümmert, steht der Annahme, dass sie auch den Vater pflegt, nicht entgegen. Die Antragstellerin gibt an, dass sie im Hinblick auf ihre Tochter zwar noch stille, aber im Übrigen ihr Ehemann (Kläger im Verfahren 1 A 222/20) weite Teile der Betreuung der Tochter übernehme.

Es kann zudem nicht eingewandt werden, die Mutter der Antragstellerin oder ihr ebenfalls im Haushalt des Vaters lebender Bruder könne die Pflegeleistungen erbringen.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verliert die grundrechtlich geschützte Beistandsgemeinschaft ihre Funktion nicht dadurch, dass sie nicht als Hausgemeinschaft gelebt wird oder die Lebenshilfe auch durch Dritte – etwa Pflegepersonal oder andere Angehörige – erbracht werden kann. Vielmehr besteht eine Beistandsgemeinschaft grundsätzlich so lange, als ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe tatsächlich regelmäßig erbringt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84 –, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 01.11.2007, a. a. O.; Urteil vom 10.12.2008, a. a. O.). Insoweit steht der zu pflegenden Person eine Wahlfreiheit zu.

Darüber hinaus lässt sich die beschriebene Hilfe der Antragstellerin im Rahmen der Beistandsgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Zwar gebietet es Art. 6 Abs. 1 GG regelmäßig nicht, dem Wunsch eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet zu entsprechen, wenn ein solches Zusammenleben auch im Heimatland des Ausländers oder eines Familienangehörigen zumutbar möglich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.1987 – 2 BvR 1226/83 –, BVerfGE 76, 1, 43 f. und 57; Nds. OVG, Beschluss vom 01.12.2010 – 8 ME 292/10 –, juris, Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.04.2007 – 11 S 1035/06 –, juris, Rn. 53; jeweils m. w. N.). Ob es dem Ausländer oder Familienangehörigen zuzumuten ist, das Bundesgebiet zu verlassen und die familiäre Lebensgemeinschaft in einem anderen Land zu führen, hängt dabei jedoch maßgeblich von dem aufenthaltsrechtlichen Status des Ausländers oder Familienangehörigen im Bundesgebiet ab (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 28.11.2018 – 13 ME 473/18 –, juris, Rn. 6 m. w. N.).

Zugunsten des Vaters der Antragstellerin ist nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 72 Abs. 2 AufenthG ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (in Bezug auf den gemeinsamen Zielstaat Serbien) am 03.09.2009 durch den Antragsgegner festgestellt worden. Daraufhin wurden diesem fortlaufend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, derzeit gültig bis zum 14.11.2021. Vor diesem Hintergrund ist es dem Vater der Antragstellerin im vorliegenden Einzelfall nicht zuzumuten, das Bundesgebiet zu verlassen, um mit dieser eine familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland der Familie, also Serbien, zu führen.

Dies spricht letztlich auch für die im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG anzustellende Prognose, dass nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des rechtlichen Hindernisses zu rechnen ist.

Ferner steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen entgegen.

Zwar sichert die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt aktuell nicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), jedoch kann der Antragsgegner, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG – wie hier – erfüllt sind, die begehrten Aufenthaltserlaubnisse erteilen und dabei gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 der Vorschrift absehen.

Das ihm insoweit eröffnete Ermessen ist in Anbetracht der besonderen Umstände des vorliegenden Falles „auf Null“ reduziert, weil die Versagung der Aufenthaltserlaubnis mit

verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar wäre. Dazu gehört insbesondere der grundrechtlich gebotene Schutz von Ehe und Familie (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.1999 – 1 B 28.99 –, NVwZ-RR 1999, 610; Nds. OVG, Beschluss vom 02.11.2006 – 11 ME 197/06 –, juris, Rn. 16), der im Verhältnis zu dem pflegebedürftigen Vater unmittelbar wirkt und etwa gegenläufige einwanderungspolitische und fiskalische Gesichtspunkte angesichts des überragenden Gewichts, das gemäß Art. 6 Abs. 1 GG dem Wunsch nach Bewahrung der Familieneinheit im Falle des Angewiesenseins des aufenthaltsberechtigten Ausländers auf die Lebenshilfe der Angehörigen beizumessen ist, verdrängt (vgl. so auch Nds. OVG, Urteil vom 10.12.2008, a. a. O., Rn. 36). Im vorliegenden Einzelfall kommt hinzu, dass die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Antragstellerin nicht möglich erscheint, da sie neben der Pflege ihres Vaters und ihrer Tochter nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann (s. o.). Der mit ihr im Haushalt lebende Ehegatte der Antragstellerin (Kläger im Verfahren 1 A 222/20) kann zur Bedarfsgemeinschaft derzeit auch nicht beitragen, da er über keinen eine Erwerbstätigkeit erlaubenden ausländerrechtlichen Status verfügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. den Empfehlungen in Ziffern 8.1 und 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NordÖR 2014, 11). Danach ist im Rechtsstreit um die Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Auffangwert, das heißt 5.000,00 Euro (vgl. § 52 Abs. 2 GKG), auszugehen. Dieser Wert ist aufgrund der Vorläufigkeit der gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Killinger

Walleck

Vogel

(jeweils qualifiziert elektronisch signiert)